

10. Unter welcher Voraussetzung darf eine Ehegatte von der Befugnis Gebrauch machen, bei der Auseinandersetzung die von ihm in die Ehe eingebrachten Grundstücke gemäß § 1477 Abs. 2 BGB. zu übernehmen?

V. Zivilsenat. Urf. v. 9. Februar 1910 i. S. B. (Kl.) w. gesch. Ehefr. B. (Bekl.). Rep. V. 156/09.

I. Landgericht Lnd.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Nach der Scheidung der Ehe der Parteien, die in Gütergemeinschaft gelebt hatten und beide für schuldig erklärt worden waren, hatte die Beklagte die Zwangsversteigerung der zum gütergemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Grundstücke zwecks Aufhebung der Gemeinschaft beantragt. Der Kläger, der behauptete, die Grundstücke seien von ihm in die Ehe eingebracht worden, klagte daraufhin, indem er sich bereit erklärte, der Beklagten den ihr nach dem Schätzungswerte zukommenden Anteil nach vorheriger Tilgung der Gesamtgutsverbindlichkeiten in barem Gelde auszuantworten, mit dem Antrage, das Zwangsversteigerungsverfahren für unzulässig zu erklären und aufzuheben. Die Klage wurde in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Auch die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg, aus folgenden

Gründen:

... „Die Revision rügt lediglich Verletzung des § 1477 Abs. 2 BGB. Der Kläger nimmt, da er unstreitig die Grundstücke in die

Ehe eingebracht hat, nach dieser Bestimmung das Recht zu deren Übernahme für sich in Anspruch ohne Rücksicht darauf, daß die Gesamtgutsverbindlichkeiten, zu deren Berichtigung er sich bereit erklärt habe, noch nicht berichtigt seien. Denn daß das Gesetz deren vorherige Berichtigung verlange, könne aus jener Bestimmung nicht entnommen werden; im Gegenteil spreche der Umstand dagegen, daß es sich um eine Sonderbestimmung handle, derzufolge jeder Ehegatte gewisse Gegenstände in jedem Fall für sich beanspruchen könne. Mit dieser Auffassung geht der Revisionskläger indessen fehl.

Der § 1477 Abs. 2 BGB. stellt sich keineswegs als eine von der sonstigen Regelung der Auseinandersetzung unabhängige Sonderbestimmung dar, die unter allen Umständen jedem Ehegatten einen Anspruch auf die dort genannten Gegenstände gewährt, sondern sie fügt sich in die Auseinandersetzungsvorschriften der §§ 1474 ff. BGB. vollkommen ein. Dafür, daß dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, sprechen die Motive (Bd. 4 S. 415); denn wie sie auf der einen Seite davon ausgehen, daß die allgemeinen Teilungsgrundsätze durch das einem jeden Ehegatten aus Rücksichten der Billigkeit und der besonderen Verhältnisse der Gütergemeinschaft beigelegte Recht eine gewisse Abänderung erfahren, so sprechen sie auf der anderen Seite aus, daß dieses Recht, wie aus der Fassung des § 1477 Abs. 2 BGB. mit genügender Deutlichkeit erhelle, erst bei der Teilung zur Ausübung gelange, und es sich daher von selbst verstehe, daß unter Umständen, z. B. wenn nach Abs. 1 eine Verfüßerung der zum Gesamtgute gehörenden Gegenstände in Frage komme, das erwähnte Recht der Ehegatten zurückstehen müsse, da die Schuldentilgung der Teilung immer vorgehen müsse. Der gleiche Gedanke kommt in den Protokollen (S. 5439) zum Ausdruck, wo ausgeführt wird, daß jeder Ehegatte berechtigt sei zu verlangen, daß nicht eher geteilt werde, als bis alle Verbindlichkeiten getilgt seien. Und noch deutlicher wird dies in der Denkschrift (S. 193) insbesondere dahin ausgesprochen, daß der einzelne Ehegatte die erwähnten Rechte nur an dem nach Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten verbleibenden Überschusse geltend machen könne.

Dem entspricht auch das Gesetz. Denn während es in § 1475 Abs. 1 anordnet, daß aus dem Gesamtgute zunächst die Gesamtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen sind, bestimmt § 1476 Abs. 1 BGB.,

daß der nach dieser Berichtigung verbleibende Überschuß den Ehegatten zu gleichen Teilen gebührt, und daran anschließend besagt § 1477 Abs. 1 BGB., daß die Teilung des Überschusses nach den Vorschriften über die Gemeinschaft erfolgt. Lediglich aus den in den Motiven erwähnten, oben wiedergegebenen Gründen gewährt der Abs. 2 jene Rechte dem einzelnen Ehegatten, die er bei Durchführung der Teilung nach den Vorschriften über die Gemeinschaft (§§ 752 ff. BGB.) nicht haben würde. Sie treten daher erst bei der Teilung in Kraft; geteilt wird aber nur der Überschuß. Wenn aber, wie hier, die Höhe der Gesamtgutsverbindlichkeiten noch gar nicht feststeht, und es somit noch ungewiß ist, ob zu deren Tilgung nicht die Verfilberung der vom Kläger eingebrachten Grundstücke erforderlich sein wird, so ist klar, daß er vor der Feststellung der Höhe jener Verbindlichkeiten und der weiteren Feststellung, daß zu deren Tilgung die Umsezung der Grundstücke in Geld nicht erforderlich ist, sondern diese dabei frei bleiben, in keinem Falle deren Herausgabe verlangen und deshalb ihrer Zwangsversteigerung (§ 180 ZwZG.) widersprechen darf. Er kann auch nicht geltend machen, daß er den Wert der Grundstücke zu ersetzen habe, und dieser Wert ja statt jener in die gemeinschaftliche Masse eintrete. Denn mit Recht weisen bereits die Motive (a. a. D.) darauf hin, daß Versteigerungen häufig einen höheren Erlös ergeben als den mehr oder weniger relativen Schätzungswert.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist daher zu billigen; sie steht auch im Einklange mit der Rechtslehre, soweit sie sich hierzu äußert.¹ . . .

¹ Opet, § 1477 Nr. 5; Endemann, BGB. Bd. 2 Abs. 2 § 186 Anm. 49; Crome, System d. D. S. R. Bd. 4 § 594 Anm. 63; Unzner bei Pland, BGB. § 1477 Bem. 4; Engelmann bei v. Staudinger, § 1477 Bem. 2e; Schmidt, Die bürgerl. Ehe, bei Hölder § 1477 Bem. 2a; Fischer-Henke, BGB. § 1477 Bem. 7; Neumann, BGB. § 1477 Bem. 4; Fränkel, Familienrecht S. 72; f. auch OLG. Hamburg Ur. v. 14. Juli 1903, OLGPr. Bd. 7 S. 405.
D. C.